



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
161. Jahrgang
Köln, 1. Juli 2021

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 83 Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“ von Papst Franziskus: „Antiquum ministerium“ zur Einführung des Dienstes des Katecheten 113

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 84 Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids 116

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 85 Geschäftsordnung für den Beraterstab in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener (im Folgendem „Beraterstab“) des Erzbischofs von Köln . . . 116
- Nr. 86 Ordnung im Erzbistum Köln über die Wahrnehmung der Aufsicht- und Fürsorgepflicht für Kleriker, die infolge der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ mit Auflagen belegt sind 118

- Nr. 87 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) 118

- Nr. 88 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln 119

- Nr. 89 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 119

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 90 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA NW 2021 – Ergebnis der Wahl... 120

Personalia

- Nr. 91 Personalchronik 120

Pontifikalhandlungen

- Nr. 92 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter 122

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 83 Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“ von Papst Franziskus: „Antiquum ministerium“ zur Einführung des Dienstes des Katecheten

1. Der Dienst des Katecheten in der Kirche ist sehr alt. Es herrscht unter den Theologen Einvernehmen darüber, dass die ersten Beispiele bereits in den Schriften des Neuen Testaments zu finden sind. Der Dienst des Lehrens findet seine erste keimhafte Form in den „Lehrern“, die der Apostel in seinem Brief an die Gemeinde von Korinth erwähnt: »So hat Gott in der Kirche die einen erstens als Apostel eingesetzt, zweitens als Propheten, drittens als Lehrer; ferner verlieh er die Kraft, Machttaten zu wirken, sodann die Gaben, Krankheiten zu heilen, zu helfen, zu leiten, endlich die verschiedenen Arten von Zungenrede. Sind etwa alle Apostel, alle Propheten, alle Lehrer? Haben alle die Kraft, Machttaten zu wirken? Besitzen alle die Gabe, Krankheiten zu heilen? Reden alle in Zungen? Können alle übersetzen? Strebt aber nach den höheren Gnadengaben! Dazu zeige ich euch einen überragenden Weg« (1 Kor 12,28-31).

Lukas beginnt sein Evangelium mit dem Bekenntnis: »Nun habe auch ich mich entschlossen, nachdem ich allem von Beginn an sorgfältig nachgegangen bin, es für dich, hochverehrter Theophilus, der Reihe nach aufzuschreiben. So kannst du dich von der Zuverlässigkeit der Lehre überzeugen, in der du unterwiesen wurdest« (Lk 1,3-4). Der Evangelist scheint sich der Tatsache bewusst zu sein, dass er mit seinen Schriften eine besondere Form der Unterweisung zur Verfügung stellt, die es ermöglicht, denjenigen, die bereits die Taufe empfangen ha-

ben, Beständigkeit und Kraft zu verleihen. Der Apostel Paulus kommt erneut auf das Thema zu sprechen, wenn er den Galatern empfiehlt: »Wer im Wort des Evangeliums unterwiesen wird, lasse den, der ihn unterweist, an allen Gütern teilhaben« (Gal 6,6). Wie zu bemerken ist, fügt der Text eine grundlegende Besonderheit hinzu: die Lebensgemeinschaft als Merkmal für die Fruchtbarkeit der wahren Katechese, die man empfangen hat.

2. Von ihren Anfängen an kannte die christliche Gemeinschaft eine allgemeine Form von Diensten, die sich konkretisiert hat im Dienst von Männern und Frauen, die dem Wirken des Heiligen Geistes gehorsam, ihr Leben dem Aufbau der Kirche gewidmet haben. Die Charismen, mit denen der Heilige Geist die Getauften stets erfüllt hat, fanden zu bestimmten Zeiten eine sichtbare und greifbare Gestalt des direkten Dienstes an der christlichen Gemeinschaft in ihren vielfältigen Ausdrucksweisen, so dass sie als eine für die Gemeinschaft unerlässliche „Diakonie“ anerkannt wurden. Der Apostel Paulus bringt dies verbindlich zum Ausdruck, wenn er bezeugt: »Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur den einen Geist. Es gibt verschiedene Dienste, aber nur den einen Herrn. Es gibt verschiedene Kräfte, die wirken, aber nur den einen Gott: Er bewirkt alles in allen. Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt. Dem einen wird vom Geist die Gabe geschenkt, Weisheit mitzuteilen, dem anderen durch denselben Geist die Gabe, Erkenntnis zu vermitteln, einem anderen in demselben Geist Glaubenskraft, einem anderen – immer in dem einen Geist – die Gabe, Krankheiten zu heilen, einem anderen Kräfte,

Machtstatten zu wirken, einem anderen prophetisches Reden, einem anderen die Fähigkeit, die Geister zu unterscheiden, wieder einem anderen verschiedene Arten von Zungenrede, einem anderen schließlich die Gabe, sie zu übersetzen. Das alles bewirkt ein und derselbe Geist; einem jeden teilt er seine besondere Gabe zu, wie er will« (1 Kor 12,4-11).

In der großen charismatischen Tradition des Neuen Testaments kann man also die tatkräftige Präsenz von Getauften erkennen, die den Dienst ausgeübt haben, die Lehre der Apostel und Evangelisten in organischer, dauerhafter und mit den verschiedenen Anlässen des Lebens verbundener Art und Weise weiterzugeben (vgl. Zweites Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, 8). Die Kirche wollte diesen Dienst als konkrete Ausdrucksform des persönlichen Charismas anerkennen, der in nicht geringem Maße ihren Evangelisierungsauftrag unterstützt hat. Der Blick auf das Leben der ersten christlichen Gemeinschaften, die sich für die Verbreitung und das Wachstum des Evangeliums eingesetzt haben, spornt auch heute die Kirche an, zu erfassen, welches die neuen Ausdrucksformen sein können, mit denen sie dem Wort des Herrn weiterhin treu bleiben kann, damit sein Evangelium zu allen Geschöpfen gelangen kann.

3. Die gesamte Geschichte der Evangelisierung der vergangenen zwei Jahrtausende zeigt ganz klar, wie wichtig die Sendung der Katecheten war. Bischöfe, Priester und Diakone haben gemeinsam mit vielen Männern und Frauen des geweihten Lebens ihr Leben der katechetischen Unterweisung gewidmet, damit der Glaube eine tragfähige Stütze für das persönliche Leben jedes Menschen sei. Einige von ihnen haben außerdem andere Brüder und Schwestern um sich geschart, die dasselbe Charisma teilten, und so sind Ordensgemeinschaften entstanden, die sich ganz in den Dienst der Katechese stellen. Man darf die unzählbare Menge von Laien nicht vergessen, die durch die katechetische Unterweisung unmittelbar an der Verbreitung des Evangeliums mitgewirkt haben. Männer und Frauen, die beseelt von einem tiefen Glauben und als authentische Zeugen der Heiligkeit in einigen Fällen auch Gemeinden gegründet und sogar ihr Leben hingegeben haben. Zahlreiche fähige, standhafte Katecheten leiten auch in unseren Tagen in verschiedenen Regionen der Welt Gemeinden und üben bei der Weitergabe und der Vertiefung des Glaubens eine unersetzliche Mission aus. Die große Schar der seligen, heiligen und als Märtyrer gestorbenen Katecheten hat die Sendung der Kirche geprägt: Es lohnt sich, sie zu kennen, denn sie stellt eine fruchtbare Quelle nicht nur für die Katechese, sondern auch für die Geschichte der christlichen Spiritualität insgesamt dar.

4. Seit dem Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzil hat die Kirche mit erneuertem Bewusstsein wahrgenommen, wie wichtig der Einsatz der Laien im Werk der Evangelisierung ist.

Die Konzilsväter haben mehrfach unterstrichen, wie notwendig die direkte Einbeziehung von gläubigen Laien in den verschiedenen Formen, in denen ihr Charisma zum Ausdruck kommen kann, für die „plantatio Ecclesiae“ und die Entwicklung der christlichen Gemeinschaft ist. »Ebenso verdient die Schar der Katechisten Anerkennung, Männer wie Frauen, die so große Verdienste um das Werk der Heidenmission haben.

Erfüllt von apostolischer Gesinnung, leisten sie mit vielen Mühen ihren einzigartigen und unersetzlichen Beitrag zur Verbreitung des Glaubens und der Kirche. Das Amt der Katechisten hat in unseren Tagen, da es für die Glaubensunterweisung solcher Massen und den Seelsorgedienst nur wenige Kleriker gibt, allergrößte Bedeutung« (Zweites Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Dekret *Ad gentes*, 17).

Neben der reichhaltigen Lehre des Konzils ist es notwendig, auf das beständige Interesse der Päpste, der Bischofssynode, der Bischofskonferenzen und der einzelnen Hirten Bezug zu nehmen, die im Laufe der vergangenen Jahrzehnte eine bemerkenswerte Erneuerung der Katechese bewirkt haben. Der Katechismus der Katholischen Kirche, das Apostolische Schreiben *Catechesi tradendae*, das *Allgemeine Katechetische Direktorium*, das *Allgemeine Direktorium für die Katechese* und das kürzlich veröffentlichte *Direktorium für die Katechese* sind zusammen mit den vielen nationalen, regionalen und diözesanen Katechismen ein Ausdruck der zentralen Bedeutung der katechetischen Unterweisung, die Unterricht, Aus- und Weiterbildung der Gläubigen stark in den Vordergrund rückt.

5. Ohne dem eigenen Auftrag des Bischofs, in seiner Diözese gemeinsam mit dem Presbyterium in derselben pastorale Sorge erster Katechet zu sein, und ebenso wenig der besonderen Verantwortung der Eltern in Bezug auf die christliche Erziehung ihrer Kinder (vgl. Can. 774 §2 CIC; Can. 618 CCEO) Abbruch zu tun, ist es notwendig, die Präsenz von Laien anzuerkennen, die sich kraft ihrer Taufe berufen fühlen, am Dienst der Katechese mitzuarbeiten (vgl. Can. 225 CIC; Cann. 401 und 406 CCEO). Diese Präsenz erweist sich in unseren Tagen als noch dringlicher aufgrund des erneuerten Bewusstseins für die Evangelisierung in der Welt von heute (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 163-168) und des Vorherrschens einer globalisierten Kultur (vgl. *Enzyklika Fratelli tutti*, 100.138), die eine authentische Begegnung mit den jungen Generationen erforderlich macht. Dabei darf man die Notwendigkeit von kreativen Methoden und Mitteln nicht vergessen, die die Verkündigung des Evangeliums in Einklang bringen mit der missionarischen Neuausrichtung, die die Kirche in Gang gesetzt hat. Treue zur Vergangenheit und Verantwortung für die Gegenwart sind die unerlässlichen Bedingungen, damit die Kirche ihre Sendung in der Welt erfüllen kann. Die persönliche Begeisterung jedes Getauften neu zu wecken und das Bewusstsein zu verlebendigen, zur Erfüllung der eigenen Sendung in der Gemeinde berufen zu sein, erfordert, auf die Stimme des Heiligen Geistes zu hören, der es nie an seiner fruchtbaren Gegenwart fehlen lässt (vgl. Can. 774 §1 CIC; Can. 617 CCEO). Der Geist beruft auch heute Männer und Frauen, damit sie sich auf den Weg machen, um den vielen entgegenzukommen, die darauf warten, das Schöne, Gute und Wahre des christlichen Glaubens kennenzulernen. Es ist Aufgabe der Hirten, diesen Weg zu unterstützen und das Leben der christlichen Gemeinschaft durch die Anerkennung der Dienste von Laien zu bereichern, die in der Lage sind, durch das »Eindringen christlicher Werte in die soziale, politische und wirtschaftliche Welt« (*Evangelii gaudium*, 102) zur Verwandlung der Gesellschaft beizutragen.

6. Das Apostolat der Laien besitzt einen unbestreitbaren Wert für die Welt. Es verlangt, »in der Verwaltung und gottge-

mäßigen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen« (Zweites Ökumenisches Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, 31). Ihr tägliches Leben ist durchzogen von familiären und sozialen Beziehungen, wodurch aufgezeigt wird, wie sie »besonders dazu berufen [sind], die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann« (*Lumen gentium*, 33). Es ist gut, daran zu erinnern, dass die Laien über dieses Apostolat hinaus »in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten« (*Lumen gentium*, 33).

Die besondere Aufgabe, die der Katechet ausübt, erlangt indes im Rahmen der anderen in der christlichen Gemeinschaft vorhandenen Dienste ihre Eigenart. Denn der Katechet ist in erster Linie berufen, seine Kompetenz im pastoralen Dienst der Glaubensvermittlung zum Ausdruck zu bringen, die sich in verschiedenen Etappen entwickelt: von der Erstverkündigung, die in das *Kerygma* einführt, über den Unterricht, der das Bewusstsein für das neue Leben in Christus wachsen lässt und insbesondere auf die Sakramente der christlichen Initiation vorbereitet, bis hin zur ständigen Weiterbildung, die jeden Getauften in die Lage versetzt, stets bereit zu sein, »jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt« (1 Petr 3,15). Der Katechet ist Zeuge des Glaubens, Lehrer und Mystagoge zugleich sowie Begleiter und Pädagoge, der im Namen der Kirche unterweist. Diese Identität kann sich nur durch Gebet, Studium und direkte Teilnahme am Leben der Gemeinde kohärent und verantwortlich entwickeln (vgl. Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung, *Direktorium für die Katechese*, 113).

7. Mit Weitblick erließ der heilige Paul VI. das Apostolische Schreiben *Ministeria quaedam* nicht nur in der Absicht, den Dienst des Lektors und des Akolythen den geänderten Zeitumständen anzupassen (vgl. Apostolisches Schreiben *Spiritus Domini*), sondern auch um die Bischofskonferenzen anzuregen, weitere Dienstämter zu fördern, darunter den des Katecheten: „Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen außer den in der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten. Dazu gehören zum Beispiel die Dienste des Ostiarers, des Exorzisten und des Katecheten.“ Dieselbe eindringliche Aufforderung kehrt im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi* mit der Bitte wieder, die gegenwärtigen Bedürfnisse der christlichen Gemeinschaft in treuer Kontinuität zu ihren Ursprüngen zu deuten und neue Formen des Dienstes für eine erneuerte Pastoral zu finden: »Solche Ämter, die zwar neu in ihrer Erscheinungsform, aber doch sehr mit den Erfahrungen zusammenhängen, die die Kirche im Laufe ihrer Geschichte gemacht hat – z. B. das Amt des Katecheten [...] –, sind alle wertvoll für die Einpflanzung, das Leben und Wachsen der Kirche, für die ihr eigene Fähigkeit, in ihre Umgebung und bis hin zu den Fernstehenden auszustrahlen« (Hl. Paul VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 73).

Es ist demnach unleugbar: »Das Bewusstsein der Identität und des Auftrags der Laien in der Kirche ist gewachsen. Wir verfügen über ein zahlenmäßig starkes, wenn auch nicht ausreichendes Laientum mit einem verwurzelten Gemeinschaftssinn und einer großen Treue zum Einsatz in der Nächstenliebe, der Katechese, der Feier des Glaubens« (*Evangelii gaudium*, 102). Daraus folgt, dass die Übernahme eines laikalen Dienstes wie den des Katecheten den für jeden Getauften charakteristischen missionarischen Einsatz hervorhebt. Dieser hat jedoch in vollständig laienmäßiger (säkularer) Form stattzufinden, ohne irgendeiner Ausdrucksweise der Klerikalisierung zu verfallen.

8. Dieser Dienst weist starke Züge einer Art von Berufung auf, die eine entsprechende Unterscheidung von Seiten des Bischofs erfordert und durch den Beauftragungsritus hervorgehoben wird. Denn es handelt sich um einen dauerhaften Dienst an der Ortskirche entsprechend der vom Ortsordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse, der aber auf laikale Weise durchgeführt wird, wie es das Wesen dieses Dienstes erfordert. Es ist gut, wenn Männer und Frauen mit einem tiefen Glauben und menschlicher Reife zu diesem Katechetendienst berufen werden. Sie sollen am Leben der christlichen Gemeinde aktiv teilnehmen, die Menschen annehmen können, großherzig und fähig zu geschwisterlicher Gemeinschaft sein. Sie sollen die gebührende biblische, theologische, pastorale und pädagogische Ausbildung erhalten, um aufmerksame Kommunikatoren der Glaubenswahrheiten zu sein, und sie sollen bereits eine vorhergehende Erfahrung in der Katechese haben (vgl. Zweites Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Dekret *Christus Dominus*, 14; Can. 231 §1 CIC; Can. 409 §1 CCEO). Es wird vorausgesetzt, dass sie treue Mitarbeiter der Priester und Diakone sind, bereit, ihren Dienst dort auszuüben, wo es notwendig ist, und beseelt von wahren apostolischen Eifer.

Nach reiflicher Überlegung und kraft apostolischer Vollmacht

errichte ich den laikalen Dienst des Katecheten

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung wird in Kürze den Ritus der Beauftragung für den laikalen Dienst des Katecheten veröffentlichen.

9. Ich lade die Bischofskonferenzen ein, den Dienst des Katecheten in die Praxis umzusetzen, indem sie den notwendigen Ausbildungsweg sowie Normen und Kriterien für den Zugang zu diesem Dienst festlegen. Dabei sollen sie dem im vorliegenden Apostolischen Schreiben Gesagten entsprechend angemessene Formen für den Dienst finden, zu dessen Erfüllung der Katechet berufen ist.

10. Die Synoden der Orientalischen Kirchen oder die Versammlungen der Hierarchen können das hier Festgelegte für ihre jeweiligen Kirchen *sui iuris* auf der Grundlage des eigenen Sonderrechtes rezipieren.

11. Die Hirten sollen sich weiterhin die folgende Mahnung der Konzilsväter zu eigen machen: »Sie wissen ja, dass sie von Christus nicht bestellt sind, um die ganze Heilsmission

der Kirche an der Welt allein auf sich zu nehmen, sondern dass es ihre vornehmliche Aufgabe ist, die Gläubigen so als Hirten zu führen und ihre Dienstleistungen und Charismen so zu prüfen, dass alle in ihrer Weise zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenarbeiten« (*Lumen gentium*, 30). Die Unterscheidung der Gaben, an denen es der Heilige Geist seiner Kirche nie fehlen lässt, möge für sie die gebührende Stütze sein, um den Dienst des Katecheten zum Wachstum ihrer Gemeinden in die Praxis umzusetzen.

Ich ordne an, dass alles, was in diesem in Form eines „Motu Proprio“ erlassenen Apostolischen Schreiben bestimmt worden ist, fest und dauerhaft in Kraft tritt, ungeachtet aller entgegen-

stehenden Bestimmungen, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wären, und lege fest, dass es durch Veröffentlichung im *L'Osservatore Romano* promulgiert wird und am selben Tag in Kraft tritt sowie später im offiziellen Publikationsorgan *Acta Apostolicae Sedis* herausgegeben wird.

Gegeben zu Rom, bei St. Johannes im Lateran, am 10. Mai des Jahres 2021, liturgischer Gedenktag des heiligen Johannes von Avila, Priester und Kirchenlehrer, im neunten Jahr meines Pontifikats.

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 84 Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids

Der Ständige Rat hat am 26. April 2021 eine Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids beschlossen. Um eine bessere und zügige Bearbeitung von Anträgen zu ermöglichen, wurde in Abschnitt 4c (4) folgender Satz - nach Satz 2 - eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklär-

te Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

Köln, 26. April 2021

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 85 Geschäftsordnung für den Beraterstab in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener (im Folgendem „Beraterstab“) des Erzbischofs von Köln

§ 1 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Beraterstabes sind:

- a. die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch,
- b. die vom Erzbischof berufenen Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen fachlichen Disziplinen,
- c. die vom Erzbischof ernannten Betroffenen,
- d. ein Vertreter/ eine Vertreterin einer externen Fachberatung.

(2) Beratende ständige Mitglieder ohne Stimmrecht des Beraterstabes sind:

- a. der Generalvikar,
- b. eine im Kirchenrecht qualifizierte Person, die unabhängig vom Offizialat ist
- c. die Leiterin/der Leiter der Stabsstelle Intervention und deren/dessen Vertreterin/ Vertreter,
- d. die/der Präventionsbeauftragte.

(3) Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

(4) Die Beauftragung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt für eine Dauer von drei Jahren und kann wiederholt werden.

(5) Für den Zeitraum bis 6 Monate nach Konstituierung der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs nach den Vorgaben der Gemeinsamen Erklärung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28.4.2020 beruft der Erzbischof mit Wirkung ab 01.04.2021 eine weitere Person als stimmberechtigtes Mitglied des Beraterstabes, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Erzbistum Köln stehen darf. Sie trägt dafür Sorge, dass die in § 5 Abs. 2 dieser Ordnung definierten Aufgaben reibungslos von der noch zu gründenden Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs übernommen werden können.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz führt ein von den stimmberechtigten Mitgliedern des Beraterstabes gewähltes Mitglied. Für den Fall der Abwesenheit der/des Vorsitzenden wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Beraterstabes eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Erzbischof hat ein Vorschlagsrecht.

§ 3 Geschäftsführung

Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist die Stabsstelle Intervention, in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsit-

zenden verantwortlich. Die Stabsstelle Intervention stellt sicher, dass über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll angefertigt wird.

§ 4 Gäste

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder auch zu einer gesamten Sitzung können, nach Abstimmung zwischen der/dem Vorsitzenden und der/dem Interventionsbeauftragten, Gäste geladen werden.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Beraterstab berät den Erzbischof in allen Fragestellungen, die das Thema „sexueller Missbrauch“ und die damit verbundenen Umgangsweisen, Regelungen und strategischen Ausrichtungen im Erzbistum Köln betreffen. Er spricht Empfehlungen zum Vorgehen und zur Notwendigkeit weitergehender Regelungen aus.
- (2) Der Beraterstab begleitet und überwacht die zügige Umsetzung aller Maßnahmen, die als Resultat der unabhängigen Untersuchung dazu dienen, sexuellen Missbrauch zu verhindern, aufzuklären und aufzuarbeiten. Dies betrifft auch strukturelle Maßnahmen in der Organisation des Erzbistums. Zu diesem Zweck werden der Generalvikar und die mit der Umsetzung der im Gutachten zur unabhängigen Untersuchung empfohlenen Maßnahmen betrauten Personen dem Beraterstab regelmäßig, wenigstens alle acht Wochen, berichten. Der in diesem Absatz definierte Aufgabenbereich wird perspektivisch von der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs übernommen.
- (3) Der Beraterstab unterstützt die/ den Interventionsbeauftragten bei deren/dessen Tätigkeit.
- (4) Einzelne Mitglieder des Beraterstabes nehmen an den Anhörungen gemäß Nr. 26 ff. der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 6. Dezember 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 2, S. 5 ff.) teil und sprechen eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen aus. Neben der Teilnahme eines Mitgliedes mit juristischer Fach-Expertise, entscheidet die Stabsstelle Intervention in Abhängigkeit der Erfordernisse des jeweiligen Missbrauchsfall, ob und welche weiteren Mitglieder des Beraterstabes an der Anhörung teilnehmen sollen, insofern die betroffene Person vor Beginn der Anhörung hierzu ihr Einverständnis erteilt.

§ 6 Beratung und Beschlussfassung

- (1) In den regulären Sitzungen des Beraterstabes erfolgt die Beschlussfassung durch die einfache Mehrheit. Die vom Beraterstab gefassten Beschlüsse sind für den Erzbischof nicht bindend.
- (2) In dringenden Fällen erfolgt die Beschlussfassung durch eine konkrete schriftliche Anfrage der/des Interventionsbeauftragten und die schriftliche Rückmeldung der Mitglieder des Beraterstabes.

- (3) Zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, sowie in Fragen der grundsätzlichen Gestaltung der in der Ordnung festgelegten Verfahrensprozesse, können einzelne oder mehrere Mitglieder des Beraterstabes konsultiert werden, die eine für den konkreten Fall erforderliche Fach-Expertise abbilden. Nach einer Bewertung der eingegangenen Rückmeldungen entscheidet die/der Interventionsbeauftragte über das weitere Vorgehen.
- (4) Beratungen des Beraterstabes können auch im Rahmen einer Telefon-/Videokonferenz erfolgen.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Beraterstab tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Termine für das jeweilige Jahr werden am Ende des Vorjahres festgelegt und bekannt gegeben. Im Bedarfsfall können von der/dem Vorsitzenden zusätzliche Sitzungstermine einberufen werden.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungsterminen soll mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen in Textform durch die Stabsstelle Intervention erfolgen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, beschließen die stimmberechtigten Mitglieder des Beraterstabes. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Aufwandspauschale

Stimmberechtigte Mitglieder erhalten, entsprechend der Regelung im Beratervertrag, ein Honorar zuzüglich der entstandenen Reise- und Fahrtkosten. Es gelten die Richtlinien für Reisekosten des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Stimmberechtigten Mitglieder werden im Beratervertrag mit dem Erzbistum Köln zu Beginn ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beraterstab und mit der Zustimmung durch den Erzbischof mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Zugleich tritt die „Geschäftsordnung für den Beraterstab in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener des Erzbischofs von Köln“ vom 9. Juni 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 79, S. 89 f.) außer Kraft.

Köln, 24. Juni 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 86 Ordnung im Erzbistum Köln über die Wahrnehmung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für Kleriker, die infolge der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ mit Auflagen belegt sind

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 6. Dezember 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 2, S. 5 ff.) führt in Nr. 53 die Verantwortung des einzelnen Diözesanbischofs aus, „dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden.“

Diese Ordnung bestimmt, wie im Rahmen der bischöflichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht die Kontrolle und Einhaltung von Auflagen zu Lasten von Klerikern (vgl. can. 1722 CIC) im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch erfolgt.

1. Vorrangiges Ziel ist der Schutz von Betroffenen/Opfern sowie die Vermeidung weiterer Straftaten im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland und des Kanonischen Rechts.
2. Der Erzbischof richtet eine „Kommission zur Kontrolle beschuldigter und straffällig gewordener Kleriker“ ein, die ihn in der Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht berät und ihm ggf. notwendige Maßnahmen vorschlägt.
3. Der Erzbischof bestimmt zwei Personen (im Folgenden: Beauftragte), die die Einhaltung der von ihm verfügten Auflagen überprüfen und die Lebenssituation des betreffenden Klerikers visitieren. Die Kommission erteilt im Namen des Erzbischofs den Auftrag zu einem mindestens einmal jährlich stattfindenden Besuch, nimmt einen Bericht der Beauftragten über den Besuch entgegen und leitet daraus gegebenenfalls Empfehlungen an den Erzbischof ab.
4. Die Beauftragten nehmen bei ihrem Besuch insbesondere folgende Themen in den Blick:
 - a) die Einhaltung der Auflagen,
 - b) Auffälligkeiten in der privaten Lebens- und Wohnsituation,
 - c) eine Einschätzung zur Situation/Verfassung des geistlichen (priesterlichen) Lebens,
 - d) mögliche Einschätzungen zum persönlichen Umfeld des Klerikers.
5. Die Beauftragten verfassen auf Grundlage der unter Nr. 4 genannten Punkte einen aussagekräftigen Bericht für die Kommission.
6. Stellt sich heraus, dass ein Kleriker zu Unrecht beschuldigt worden ist, berät die Kommission den Erzbischof in Bezug auf die Rehabilitierung des Klerikers.
7. Bezüglich eines mit einer Auflage belegten Klerikers berät die Kommission den Erzbischof in Bezug auf eine mögliche

Wiedereingliederung, wenn die Auflage dies zulassen sollte.

8. Verstöße gegen die Auflagen können gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen bestraft werden. Die Nichtbeachtung von Auflagen kann insbesondere mit einer Kürzung der Bezüge geahndet werden.
9. Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Köln, 25. Juni 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 87 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

- I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 82, S. 76 ff.), zuletzt geändert am 12. November 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 173, S. 174), wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Sustentatio

Ein Priester, der durch eigenes Verschulden oder aus sonstigen Gründen weder im Amt noch förmlich in den Ruhestand (endgültig oder einstweilig) versetzt ist, erhält eine monatliche Geldleistung (Sustentatio), die dem doppelten Betrag des Regelbedarfes für erwachsene Alleinstehende nach Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 28 SGB XII i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) in seiner jeweils aktuell gültigen Höhe entspricht (zweifacher Sozialhilfesatz). Damit sind die Kosten für Miete, Lebenshaltung und Sonstiges abgegolten. Die Beihilfeberechtigung bleibt während der Zeit der Zahlung der Sustentatio bestehen. Zusätzlich zur Sustentatio wird ein Zuschuss in Höhe der Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Beitragsanteile für Zusatztarife, wie z. B. Ein-/Zweibettzimmer oder Krankenhaustagegeldversicherung, werden nicht bezuschusst. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung wird der Zuschuss auf Antrag um die tatsächlich aufgewendeten Kosten, die aufgrund der vereinbarten Selbstbeteiligung nicht durch die Krankenversicherung erstattet werden, erhöht. Beitragsrückerstattungen reduzieren den Zuschuss; sie sind unaufgefordert anzuzeigen.“

- II. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Köln, 31. Mai 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 88 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln

I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln vom 1. Dezember 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 2, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 24. Juni 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 116, Seite 124), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) mindestens 3-jährige Tätigkeit als Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft im Haushalt eines Priesters und“

2. § 12 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„3. Wenn die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als Haushälterin vor dem 1. Juli 2002 erfolgte, ist § 4 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zusatzversorgung gewährt wird, wenn die Tätigkeit mindestens zehn Jahre ausgeübt wurde; in diesen Fällen wird die Zusatzversorgung auch gewährt, wenn die Tätigkeit ab dem 1. Juli 2002 mindestens fünf Jahre oder ab dem 1. Januar 2018 mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

4. Wenn die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als Haushälterin vor dem 1. Januar 2018 und nach dem 30. Juni 2002 erfolgte, ist § 4 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zusatzversorgung gewährt wird, wenn die Tätigkeit mindestens fünf Jahre ausgeübt wurde; in diesen Fällen wird die Zusatzversorgung auch gewährt, wenn die Tätigkeit ab dem 1. Januar 2018 mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.“

3. In Anlage 1 Absatz 1 wird der Betrag „12,61 €“ durch den Betrag „12,74 €“ ersetzt.

II. Die Änderungen zu Ziffern 1. und 2. treten mit Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung zu Ziffer 3. tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Köln, 31. Mai 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 89 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. April 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 10. Juni 2021

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 90 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA NW 2021 – Ergebnis der Wahl

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden zur Regional-KODA NW für die Erzdiözese Köln am 08.06.2021 gab es folgendes Ergebnis:

Es wurden 4.072 Wahlbriefumschläge abgegeben, davon waren 137 ungültig.

Abgegebene gültige Stimmen: 9.714

Es wurden gewählt:

Isabel Mattern (1.675 gültige Stimmen)
Tamara Schüller (1.653 gültige Stimmen)
Roswitha Thomaszik (1.497 gültige Stimmen)

Ersatzmitglieder nach Stimmenzahl:

Marie-Theres Moritz (1.384 gültige Stimmen)
Dieter Leibold (1.154 gültige Stimmen)
Ilya Filonenko (1.089 gültige Stimmen)

Regine Arndt (986 gültige Stimmen)
Michaela Lohmann (276 gültige Stimmen)

Die Reihenfolge des Nachrückens bestimmt sich nach §§ 10, 14 der Regional-Koda-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen.

Jeder wahlberechtigte Mitarbeitende hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten unter der Anschrift Marzellenstr. 32, 50668 Köln.

Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

Köln, den 08. Juni 2021

Gabriele Bernd

Vorsitzende des Wahlvorstands

Personalia

Nr. 91 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

19.03. *Herr Weihbischof Rolf Steinhäuser* bis auf Weiteres für den befristeten Vertretungsfall zum Bischofsvikar für die Orden im Erzbistum Köln.

01.05. *Msr. Dr. Thomas Weitz* kommissarisch bis auf Weiteres, längst jedoch ad quinquennium, zum Erzbischöflichen Offizial.

11.05. *Herr Pfarrer Bonifatius Müller* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Am Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln des Seelsorgebereiches Am Stommelerbusch sowie an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.

17.05. *Herr Pfarrer Klaus Berboth* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. November 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich,

St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

17.05. *Herr Kaplan Udo Casel* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Altenberg und St. Pankratius in Odenthal im Seelsorgebereich Odenthal/Altenberg des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.

17.05. *Herr Pfarrer Cristiano de Souza Tavares* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. März 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

17.05. *Herr Kaplan Markus Höfer* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kaplan an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim Ost des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 17.05. *Herr Pfarrer Günther Liewerscheidt* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. März 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien Schmerzhaft Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.05. *Herr Diakon Albert Merkel* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Dezember 2022 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.05. *Herr Diakon Winfried Müller* Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Schmerzhaft Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.05. *Herr Diakon Prof. Dr. Matthias Pulte* für weitere fünf Jahre, bis zum 31. August 2026, gemäß can. 1421 § 1 CIC zum Diözesanrichter.
- 17.05. *Herr Diakon Bernd Reimann* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Subsidiar im Seelsorgebereich Brühl, bis zum 31. Dezember 2024 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Schmerzhaft Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.05. *Herr Pfarrer Konrad Richter* weiterhin bis zum 31. Juli 2022 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 17.05. *Herr Diakon Bogdan Sadowski* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien Schmerzhaft Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.05. *Herr Diakon Paul-Jürgen Schiffer* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. August 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.05. *Herr Pfarrer Reiner Spiegel* mit Wirkung vom 1. Juli 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. Juni 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 17.05. *Herr Kaplan Matthias Stahl* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kaplan an der Pfarrei Zu den hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln sowie an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld sowie St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 17.05. *Herr Pfarrer Dr. Jörg Timo Weissenberg*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Rector ecclesiae der Kirche Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 17.05. *Herr Kaplan Johannes Winkeler* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kaplan an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 17.05. *Herr Diakon Anton Wohlgenuth* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 17.05. *Pater Jürgen Ziemann CSsR* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Herr Domvikar Dr. Stefan Ottersbach*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Rector ecclesiae an der Kapelle im Jugendhaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 28.04. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Peter Berg* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2021 in den Ruhestand versetzt.
- 11.05. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Thedor Brockers* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2021 in den Ruhestand versetzt.
- 17.05. *Herrn Pfarrer Hartmut Kriege* zum 30. November 2021 in den Ruhestand versetzt und seine Ernennung zum Subsidiar an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Winfried in Bonn und St. Quirin in Bonn-Dottendorf im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates bis zum 30. November 2022 verlängert.
- 17.05. *Herrn Ehrendechant Hubert Ludwikowski* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. August 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien Schmerzhaft Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis ernannt und gleichzeitig seine Ernennung zum Subsidiar an

den Pfarreien im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis bis zum 31. August 2022 verlängert.

- 17.05. *Herrn Pfarrer Erhard März* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. Juni 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien Schmerzhaft Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis ernannt und gleichzeitig seine Ernennung zum Subsidiar an den Pfarreien im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis bis zum 30. Juni 2022 verlängert.
- 17.05. *Herrn Kaplan Pater Sande Anthony Nyeyambe AJ*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. August 2021 als Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn entpflichtet.
- 17.05. *Herr Diakon Hermann Rodtmann* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. September 2022 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis ernannt und gleichzeitig seine Ernennung zum Diakon im

Subsidiarsdienst an den Pfarreien im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis bis zum 30. September 2022 verlängert.

- 21.05. *Herrn Kaplan Chacko Joseph Chelamparambath* mit Ablauf des 31. August 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, als Subsidiar an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet und gleichzeitig seine Ernennung, gemäß der "Instructio de Pastoralis Migratorum Cura" vom 22. August 1969 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge, zum Subsidiar für die Seelsorge an den Syro-Malankarischen Katholiken der Indischen Gemeinde im Erzbistum Köln bis zum 31. August 2022 verlängert.

Es starb im Herrn am:

- 29.05. *Herr Pfarrer i. R. Jozef Pieniazek*, 66 Jahre.
- 08.06. *Herr Pfarrer Michael Nolten*, 62 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 17.05. *Frau Amelie Deppe* mit Wirkung vom 1. September 2021 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.

Pontifikalhandlungen

Nr. 92 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete **Pater Gregor White** am 13. Mai 2021 in der Pfarrkirche St. Albertus Magnus in Düsseldorf 3 Jugendlichen das Sakrament der hl. Firmung.